

amtliche Bekanntmachung

008 K 012/22



AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.Juni 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das im Soest Blatt 19743 eingetragene Wohnhaus mit Werkhallen und Nebengebäuden bebaute und als Weide genutzte Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Meckingsen, Flur 3, Flurstück 169, Landwirtschaftsfläche,
Gebäude-und Freifläche, Am Schloßberg 29, 3270 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus, eine Werkhalle, eine Werkstatt (je 1-geschossig, nicht unterkellert), ein Stallgebäude (1 1/2 -geschossig, nicht unterkellert) sowie einen offenen Schuppen. Etwas mehr als die Hälfte des Grundstücks ist Landwirtschaftliche Fläche und wird als Weide genutzt. Das Wohnhaus bestehend aus einem Erd-und einem Dachgeschoss, welches vermutlich nicht ausgebaut ist, umfasst eine Wohnfläche von ca. 149 qm. Die Werkhalle mit Büro und diversen Lagerräumen umfasst ca 169 qm. Die Werkstatt einschl.Erweiterung, Schleppergarage, umfasst ca 194 qm. Das Stallgebäude (Ställe im EG, Heuboden im DG) umfasst ca 86 qm. Es konnte nur eine Aussenbesichtigung erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 443.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 10.04.2024